

lichen Handlungen, und theilt sich weit ab in die Staats-Ceremoniel-Wissenschafft und in die Privat-Ceremoniel-Wissenschafft. Jene giebet so viel als möglich allgemeine Lehr-Sätze, in Ansehung der Handlungen, die unter grossen Herren vorkommen, diese aber regulirt die Handlungen der Privat-Personen, und zeigt den Wohlstand der Dabey in Obacht zu nehmen.

§. 4. Es ist diese Lehre ein Stück mit derjenigen Wissenschafft, so sich um das Thun und Lassen der Menschen bekümmert, und also gienge es endlich wohl an, daß man sie bey Abhandlung des allgemeinen bürgerlichen Rechts, oder der Politica und Klugheit zu leben, mit vortrüge, ich halte aber doch davor daß es um der Ordnung willen und zu Vermeidung allzugrosser Weitläufftigkeit, besser sey, wenn man sie ins besondere abhandelt, da zudem die Tugend-Lehre, die Lehre von der Klugheit zu leben und die Ceremoniel-Lehre, wenn man sie recht genau betrachtet, ihre eigne Grenzen haben. Die Tugend-Lehre zeigt überhaupt die Pflichten, die man zu Beförderung der wahren Glückseligkeit, dem grossen Gott, seinem Nächsten und sich selbst zu leisten schuldig, weiset aber eben nicht ins besondere die Regeln und Handgriffe, wie man auf eine zulässige Weise sich durch seine Handlungen mancherley Nutzen zuwege bringen, und einigen Schaden abwenden soll. Die Politica oder die Klugheit zu leben bewerkstelliget dieses letztere, und giebet Cautelen, wie man auf eine bequeme Weise sein